


# **Stadt Peitz**

**erste Änderung des  
Bebauungsplanes „Cottbuser Vorstadt“**

**Bereich „Ufergehölz“**

**Begründung  
Fassung Mai 2003**

## Impressum

Projekt	Stadt Peitz erste Änderung des Bebauungsplanes „Cottbuser Vorstadt“ Bereich „Ufergehölz“
Planfassung	Fassung Mai 2003
Plangeber	Stadt Peitz vertreten durch Amt Peitz Schulstraße 6 03185 Peitz
Plansatzung	 Planungsbüro <b>WOLFF</b>  architektur stadt- und dorfplanung 03044 Cottbus Annenstraße 4 Tel (0355) 70 04 57 Fax 70 04 90
Vermessung	<b>Vermessungsbüro Wolf</b> öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sprucker Straße 9 03172 Guben.  Tel. 03561/ 24 85

## Inhalt

<b>1</b>	<b><u>ANLASS/ERFORDERLICHKEIT/PLANUNGSZIELE/VERFAHREN</u></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><u>UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</u></b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b><u>RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN</u></b>	<b>4</b>
3.1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
3.2	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	6
3.3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
<b>4</b>	<b><u>HINWEIS</u></b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b><u>ANHANG</u></b>	<b>9</b>
5.1	PFLANZLISTE	9

## 1 Anlass/Erforderlichkeit/Planungsziele/Verfahren

Das Baugebiet „Cottbuser Vorstadt“ ist in Teilen bereits verwirklicht und soll auch weiterhin umgesetzt werden. Dazu bildet der bestehende rechtskräftige B-Plan die Grundlage.

Der Bebauungsplan „Cottbuser Vorstadt“ in Peitz ist seit dem 23.04.1998 rechtskräftig. Eine Änderung des B-Planes ist erforderlich, da

- sich die wirtschaftlichen Randbedingungen für den Wohnungsbau geändert haben
- für einzelne Festsetzungen die städtebaulichen Gründe nicht mehr vorhanden sind
- und die Eigentumsverhältnisse eine Umsetzung erschweren

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des B-Planes beschlossen. Das Verfahren wird nach §13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Ziel des Verfahrens ist es nicht, den ursprünglichen B-Plan vollständig zu ersetzen. Der rechtskräftige B-Plan wird hinsichtlich einiger Festsetzungen lediglich geändert. Verfahrensgegenstand sind nur die geänderten Festsetzungen.

Die grundsätzlichen Planungsziele, die dem ursprünglichen B-Plan zu Grunde liegen, werden durch die Änderung nicht wesentlich berührt. Die den rechtskräftigen B-Plan tragende Abwägung bleibt, was die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele betrifft, bestehen. Die Änderung wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt entwickelt.

Im Ergebnis des Änderungsverfahrens wird für den Geltungsbereich der Änderungssatzung ein neues Satzungsdokument geschaffen. Das Schaffen eines neuen Dokumentes dient dem besseren Verständnis und der Übersichtlichkeit. Es wird so vermieden, daß jeweils der alte und der neue Plan eingesehen werden müssen, um die notwendigen Informationen zu erhalten.

Die nachfolgende Begründung zur Änderung des B-Planes bezieht sich nur auf den Geltungsbereich der ersten Änderung des B-Planes. Der restliche Geltungsbereich des ursprünglichen B-Planes wird nicht berührt. Die Begründung zur ersten Änderung des B-Planes ist ohne die ursprüngliche Fassung der Begründung nicht vollständig.

Für die erste Änderung gelten u. a. folgende Rechtsgrundlagen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) berichtigt 1998 (BGBl. I, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. 12.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. Bbg I, S. 210).

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I Nr. 22 S. 1193)

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. Bbg I, S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. Bbg. I, S. 62)

Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. Bbg I, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. Bbg. I, S. 62) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.00 (GVBl. I Nr.6, S.96).

## 2 Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz werden die speziellen Verfahrensanforderungen der UVP neu geregelt. Es kommt zu einer Ausweitung UVP-pflichtiger bauplanungsrechtlicher Vorhaben.

Das Vorhaben ist nach Nr. 18.8 als sogenanntes sonstiges Gebiet i. V. m. Nr. 18.7 als Städtebauprojekt einzustufen. Seine Größe liegt weit unter dem Grenzwert von 20000m<sup>2</sup> (zulässige Grundfläche nach §19 Abs. 2 BauNVO), der für eine Vorprüfung bestimmt wurde. Es ist deshalb eine allgemeine Vorprüfung im Rahmen des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens **nicht** durchzuführen.

### 3 Rechtsverbindliche Festsetzungen

#### 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nachfolgend sind die ursprünglichen und die zu ändernden Festsetzungen gegenübergestellt und begründet.

<u>Planungsgegenstand</u>	<u>Ursprüngliche Festsetzung</u>	<u>Geänderte Festsetzung</u>
Art der baulichen Nutzung	Im ursprünglichen B-Plan war der südliche Teil des Geltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Der nördliche Bereich war Teil des bis an die Dammzollstraße reichenden Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO.	Zukünftig wird der gesamte Geltungsbereich der Änderungssatzung als <b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b> festgesetzt. Die Festsetzung als <b>Mischgebiet entfällt</b> . Sie hatte sich an den Grenzen des Grundstückes der Gärtnerei orientiert. Die Grenzen wurden mittlerweile verändert. An der nördlichen Grenze des Plangebietes wurde ein Eigenheim errichtet. Es ist sinnvoll in Richtung Süden die Wohnbebauung weiterzuführen und keine gewerbliche Nutzung zuzulassen. Letzteres wäre bei Erhalt des MI-Gebietes nicht auszuschließen.  Das Mischgebiet ist aus Gründen des Immissionsschutzes an der Dammzollstraße städtebaulich optimal lokalisiert. Dort finden sich auch ehemalige Gewerbebauten, die weiter gewerblich genutzt werden können. Das Mischgebiet als solches wird durch die geringe flächenmäßige Reduzierung in seinem Bestand nicht gefährdet.
	Im ursprünglichen B-Plan waren im WA-Gebiet sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Im MI-Gebiet waren Tankstellen und Vergnügungstätten ausgeschlossen.	Die Einschränkungen für das WA-Gebiet werden beibehalten und gelten für den gesamten Geltungsbereich.  <b>Im Plangebiet sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.</b> ( gem. §1 Abs. 6 BauNVO )
Maß der baulichen Nutzung Geschossigkeit	Der ursprüngliche B-Plan lässt für das WA maximal zwei und für das MI maximal drei Vollgeschosse zu.	Der geänderte B-Plan legt für seinen Geltungsbereich eine einheitliche maximale Geschossigkeit von zwei Normal- und einem voll ausgebauten Dachgeschoss, d. h. von <b>drei Vollgeschossen</b> fest. Durch die Bestimmungen der Traufhöhe ist gesichert, dass nur zwei Normalgeschosse möglich sind. Das Zulassen von zwei Normalgeschossen ist wegen der Stadtlage gerechtfertigt. Die Bebauung an der Dammzollstraße ist teilweise höher.
Traufhöhe Firsthöhe	Im B-Plan ist für die WA-Flächen eine Firsthöhe von maximal 9m und für die MI-Flächen von maximal 12,0m zugelassen. Eine Traufhöhe ist direkt nicht bestimmt. Indirekt ergibt sich aus der Festsetzung, dass nur Walm- und Satteldächer zugelassen sind, eine Traufhöhe, die unter der Firsthöhe liegt.	Will der Bauherr sein Dachgeschoss optimal als Vollgeschoss nutzen, so ist die Ausbildung eines Drempels bzw. Kniestocks sinnvoll. Geht man noch davon aus, dass bei dem vorhandenen Grundwasserstand eine gewisse Sockelhöhe erforderlich wird, so stellen bei zwei Normalgeschossen Traufhöhen von 7,0m über Gelände aus funktioneller Sicht ein Optimum dar. Auch gestalterisch sind derartige Höhen in der Stadt nicht unüblich. Bei einem Gebäude mit 10m Tiefe und 45° Dachneigung ist unter diesen Umständen eine Firsthöhe von 12,0m erforderlich.
Höhenbezug	Im ursprünglichen B-Plan war die Firsthöhe als absoluter Wert bestimmt (z. B. 70,0m). Das Höhenbezugssystem HN 76 war angegeben.	Um die Anschaulichkeit der Festsetzung zu verbessern wird eine relative Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Das macht es erforderlich, einen Höhenbezug zu bestimmen. Das ist für das Plangebiet die größte Geländehöhe, bzw. die Straßenhöhe (Am Erlengrund“). Das aktuelle Bezugssystem ist nach den Angaben auf dem amtlichen Lageplan DHHN 92.  <b>Bezugspunkt für die festgesetzten First-, Trauf- und</b>

<u>Planungsgegenstand</u>	<u>Ursprüngliche Festsetzung</u>	<u>Geänderte Festsetzung</u>
		<b>sonstigen im Bebauungsplan festgesetzten Höhen ist die Höhe von 61,4 DHHN 92. ( gem. §18 Abs. 1 BauNVO )</b>
Geschossflächenzahl GFZ	Im B-Plan sind Geschossflächenzahlen festgesetzt.	Auf die Festsetzung einer <b>GFZ</b> kann im Interesse der Vereinfachung <b>verzichtet</b> werden. Die städtebauliche Dichte kann in einem Wohngebiet hinreichend durch die GRZ und die Geschossigkeit gesteuert werden.
Grundflächenzahl GRZ	In den beiden Baugebieten waren jeweils die nach §17 BauNVO höchsten zulässigen Werte für die GRZ als Obergrenze zugelassen.	Im B-Plan bleibt die <b>GRZ von 0,4</b> als Obergrenze bestehen.
Überschreitung der GRZ		Die BauNVO erlaubt für Nebengebäude u. dgl. Überschreitungen der zulässigen GRZ um bis zu 50%. Das bedeutet im vorliegenden Fall könnten bis zu 60% der Grundstücksfläche überbaut werden. Das soll im Interesse des Naturschutzes und der Durchgrünung nicht zugelassen werden. Die Überschreitung wird auf 10% reduziert.  <b>Die im Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf im Sinne von §19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 0,1 überschritten werden. ( gem. §19 Abs. 4 BauNVO )</b>
Bauweise	Im WA-Gebiet ist eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern zugelassen. Im MI-Gebiet wird eine offene Bauweise ohne weitere Spezifizierungen festgelegt.	Die Festsetzungen für das WA-Gebiet werden auf den gesamten Geltungsbereich der Änderung ausgedehnt. Es wird eine <b>offene Bauweise mit Einzel- und/oder Doppelhäusern</b> festgesetzt.
überbaubare Grundstücksfläche	Im WA-Gebiet ist ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Baufenster festgesetzt, welches nach Süden abbiegt. Im Mischgebiet gibt es nur im Nordwesten der im Geltungsbereich der Änderung gelegenen Teils eine Baufenster, welches ehemals vorhandene Gewächshäuser einschließt. Ein Großteil der Fläche des MI ist somit nicht bebaubar.	Die <b>Baufenster</b> werden auf Grund des geänderten städtebaulichen Entwurfs <b>neu festgesetzt</b> .
Ausschluss Nebengebäude und Garagen	Nebengebäude und Garagen durften die Baugrenzen nur um maximal 3m überschreiten. Das bedeutet, dass Großteile der Grundstücke nicht bebaubar sind und den Eigentümern ohne Begründung unnötige Einschränkungen auferlegt werden.	Auf den <b>Ausschluss von Nebengebäuden und Garagen auf Teilen der Grundstücke</b> wird <b>verzichtet</b> . Die Bauordnung sichert in ausreichendem Maße die Nachbarinteressen.
Anzahl Wohnungen je Wohngebäude	Der B-Plan schränkt die Anzahl der Wohnungen, die je Wohngebäude zulässig sind ein, um die Entwicklung eines Eigenheimgebietes zu sichern.	Die Einschränkung wird beibehalten.  <b>Im Plangebiet sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. ( gem. §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB )</b>
Verkehrsfläche.	Ursprünglich sollte das Änderungsplangebiet über einen Stichweg von Südwesten (derzeit Kleingartenanlage) erschlossen werden.	Aus Eigentumsgründen erfolgt die Erschließung zukünftig über den verlängerten Erlenweg, der einen Wendepunkt erhält.
Grünflächen	Der B-Plan sah im Süden und Osten	Auf öffentliche Grünflächen wird generell verzichtet.

<u>Planungsgegenstand</u>	<u>Ursprüngliche Festsetzung</u>	<u>Geänderte Festsetzung</u>
	der Änderungssatzung öffentliche Grünflächen vor.	Die vorgesehene Durchgrünung wird zukünftig auf den privaten Grundstücken abgesichert.
<b>Wasserflächen</b>	An der südlichen und östlichen Grenze des Änderungsbebauungsplanes sind Gräben festgesetzt, die z. T. bereits vorhanden sind.	Die Festsetzungen werden in den neuen B-Plan übernommen.

### 3.2 Grünordnerische Festsetzungen

<b>Bodenschutz Grundwasserschutz</b>	Der B-Plan enthält umfangreiche Festsetzungen zur Art der Befestigung von Verkehrsflächen. Es werden teilweise unbestimmte Formulierungen verwendet.	Die Festsetzungen werden grundsätzlich beibehalten. Sie werden in einer Festsetzung zusammengefasst, die eindeutige Begriffe verwendet.  <b>Im Plangebiet ist die Befestigung von Hofflächen, Wegen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)</b>
<b>Wasserfläche</b>		Siehe oben
<b>Gewässerunterhaltung</b>	Der B-Plan fordert das Freihalten eines fünf Meter breiten Streifens zur Pflege der Gräben.	Für den vorhandenen Graben an der Südgrenze ist der Streifen bereits südlich des Grabens vorhanden.  Der Abstand ist für den noch zu bauenden Graben östlich des Geltungsbereiches des Änderungsplanes bereits realisiert. Eine Übernahme des Freihaltebereiches in den Geltungsbereich würde ein unnötiges Überqueren des Grabens erfordern. Da das Freihalten nur auf einer Grabenseite erforderlich ist, wird auf die Festsetzung im Geltungsbereich verzichtet.
<b>Pflanzgebote</b>	Je 25m <sup>2</sup> überbauter Vegetationsfläche wird als Ausgleichsmaßnahme das Anpflanzen eines Gehölzes gem. Pflanzliste gefordert.	Die Festsetzung wird grundsätzlich in den B-Plan übernommen. Sie wird allerdings neu formuliert und von unbestimmten Begriffen befreit.  Die überbaubare Fläche ist von der Grundstücksgröße und der zugelassenen GRZ abhängig. Der B-Plan erlaubt maximal 50% des Grundstücks zu versiegeln. Bei Übernahme der ursprünglichen Ausgleichsforderung ergibt sich, dass auf 50m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Gehölz zu pflanzen ist. Die geänderte Forderung ist besser kontrollierbar.  <b>Je angefangene 50m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist je Grundstück ein Gehölz aus der Pflanzliste zu pflanzen. Standortbindung besteht nicht. (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)</b>
		Der geänderte B-Plan erlaubt vor allem im Nordteil der Fläche (ehemals MI-Gebiet) eine intensivere bauliche Nutzung als vorher. Deshalb sind zusätzlich zu den ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen weitere erforderlich. Sinnvoll sind Baumpflanzungen im Westen und Süden des Gebietes. Diese dienen gleichzeitig der gestalterischen Auflockerung des Wohngebietes.  <b>Innerhalb des mit dem Planzeichen 13.2.1 der PlanZV90 gekennzeichneten Bereiches sind je Grundstück zusätzlich zur Festsetzung 2.2 zwei Bäume aus der Pflanzliste zu pflanzen. Standortbindung besteht nicht. (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)</b>
		Um den Erhalt von bestehenden Gehölzen zu fördern,

		können vorhanden Gehölze, die erhalten werden die erforderlichen Neupflanzungen mindern. <b>Vorhandene Gehölze, die erhalten bleiben, können auf die Menge der geforderten Neupflanzung angerechnet werden. ( gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB )</b>
Koniferen	Das Anpflanzen von Koniferen wird im B-Plan begrenzt.	Auf die die Baufreiheit unnötig einschränkende und nicht kontrollierbare Forderung wird ersatzlos verzichtet.
Fassadenbegrünung	Fensterlose Fassaden zu Nachbargrundstücken sollen mit Klettergehölzen begrünt werden.	Auf die unbestimmte (sind nicht alle Fassaden irgendwie auf Nachbargrundstücke gerichtet?) nicht kontrollierbare Forderung wird ebenfalls ersatzlos verzichtet. Erfahrungsgemäß werden ohnehin ein Teil der Fassaden begrünt, so dass das Ortsbild aufgewertet wird. Fassadenbegrünungen haben ohnehin nur beschränkte ausgleichende Wirkungen im Sinne des Naturschutzes.
Straßenbegleitgrün	Der B-Plan legt die Rasenmischungen für Straßenbegleitgrün fest.	Die Forderung ist unnötig, da die Stadt sich nicht selbst binden muss. Sollten Straßen und Wege durch Private gebaut werden, so können derartige Forderungen vertraglich geregelt werden.
Pflanzqualitäten	Der B-Plan legt die Qualitäten der Gehölze fest.	Die Festsetzung wird ersatzlos gestrichen. Sie ist nicht städtebaulich begründet.
Pflanzliste	Der B-Plan enthält eine Auswahl von Pflanzen, deren Verwendung für die Grünordnungsmaßnahmen vorgeschrieben ist.	Die Pflanzliste wird, da sie weiterhin verbindlich ist, durch weitere geeignete Gehölze erweitert, um den Bauherrn eine größere Wahl zu lassen und um die Vielfalt zu erhöhen.
Einige grünordnerische Festsetzungen betreffen nicht den Geltungsbereich der Änderungssatzung.		

### 3.3 Örtliche Bauvorschriften

Gebäudegestaltung Dachneigung	Der B-Plan sieht Einschränkungen der zulässigen Dachneigung für alle Gebäudetypen vor.	Im Interesse des Ortsbildes werden die Festsetzungen nicht wesentlich geändert. Die Festsetzung wird allerdings nur für die das Ortsbild bestimmenden Hauptgebäude beschränkt. Zusätzlich wird auf eine symmetrische Gestaltung der Dachlandschaft orientiert.  <b>Im Geltungsbereich der Satzung sind für die Hauptgebäude nur Dachneigungen zwischen 35° und 48° zulässig. Unterschiedliche Neigungen der beiden Hauptdachflächen sind unzulässig. Der Hauptfirst muss in Gebäudemitte verlaufen. ( gem. § 89 Abs.1 Nr. 1 BbgBO )</b>
Dachform	Im WA-Gebiet waren nur Sattel- und Walmdächer zulässig.	Auf die Bestimmung der Dachform wird generell verzichtet. Warum sollen z. B. keine Krüppelwalm- oder Zeltdächer zulässig sein? Der Bereich ist städtebaulich nicht derartig exponiert, dass eine derartige Beschränkung der Baufreiheit gerechtfertigt wäre.

## 4 Hinweis

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden folgende Hinweise vorgebracht, die bei der Realisierung zu beachten sind.

- Nach Kenntnisstand der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind im Altlastenkataster gem. §37 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 20.05.1999 nach den bisherigen Erkenntnissen keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen enthalten.
- Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für die Fläche des o. g. Vorhabens nicht bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist daher nicht erforderlich. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach §3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 23.11.98, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.98, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gem. §2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
- Eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung in Parallelfahrt (Traktor mit seitlichem Anbaugerät) ist in jedem Fall zu gewährleisten.



## 5 Anhang

### 5.1 Pflanzliste

Winterlinde (*Tilia cordata*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Spitzahorn (*Acer platanoides*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Rotdorn (*Crataegus laevigata*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)  
Stieleiche (*Quercus robur*)  
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
Kätzchenweide (*Salix caprea 'mas'*)  
Korb-Weide (*Salix viminalis*)  
Grau-Weide (*Salix cinerea*)  
Kriech-Weide (*Salix repens*)  
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)  
Wild-Birne (*Pyrus communis*)  
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Pfaffenhütchen (*Eunymus europaea*)

Apfel (*Malus domestica*)  
Birne (*Pyrus communis*)  
Süß-Kirsche (*Prunus avium*)  
Pflaume (*Prunus domestica*)  
Haselnuss (*Corylus avellana*)  
  
Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)  
Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Sauerdorn (*Berberis vulgaris*)  
Brombeere (*Rubus spec.*)  
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)  
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)